



Anhörung Revision StromVV

Auswertung der konferenziellen Anhörung und der schriftlichen Stellungnahmen

Bundesamt für Energie (BFE)

Inhaltsverzeichnis

ANHÖRUNG REVISION STROMVV	1
AUSWERTUNG DER KONFERENZIELLEN ANHÖRUNG UND DER SCHRIFTLICHEN STELLUNGNAHMEN.....	1
1 EINLEITUNG	3
1.1 ZUM ANHÖRUNGSVERFAHREN	3
1.2 ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN EINZELNEN THEMEN DER REVISION STROMVV	4
2 ÜBERSICHT EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN UND GRUPPIERUNG	
ANHÖRUNGSTEILNEHMER.....	6
3 ZUSTIMMUNG/ABLEHNUNG SOWIE ÄNDERUNGSANTRÄGE.....	9
4 STELLUNGNAHMEN ZU DEN BEI DER ANHÖRUNG GESTELLTEN FRAGEN	11
4.1 WIE BEURTEILEN SIE DIE VORGESCHLAGENE ÄNDERUNG, INSBESONDERE WIE SEHEN SIE DEN	
FLEXIBILITÄTSVORTEIL UND DEN ERWARTETEN WIRTSCHAFTLICHEN ZUSATZNUTZEN, SEHEN SIE	
KONKRET MÖGLICHE ERHÖHUNGEN DER SYSTEMDIENSTLEISTUNGSKOSTEN?	11
4.2 WIE BEURTEILEN SIE DIE NEUREGELUNG ALLEINE NACH DEN GESTEHUNGSKOSTEN (VORAB DES	
SCHRITTES EINER WEITEREN MARKTÖFFNUNG)?	13
4.3 WIE BEURTEILEN SIE DIE IM VERORDNUNGSENTWURF VORGESCHLAGENE METHODIK ZUR	
ERMITTLUNG DES WACC?.....	14
4.4 WIE BEURTEILEN SIE DIE ZUKÜNFTIGEN INVESTITIONSANREIZE FÜR DIE STROMNETZBETREIBER	
ANHAND DER HÖHE DES WACC, SPEZIELL VOR DEM HINTERGRUND DER NOTWENDIGEN	
INVESTITIONEN INNERHALB ENERGIESTRATEGIE 2050?.....	15
4.5 SONSTIGE ÄUSSERUNGEN	17
5 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	18
6 PROTOKOLL DER MÜNDLICHEN ANHÖRUNGEN VOM 23. UND 26. OKTOBER 2012.....	18

1 Einleitung

Die mit der Energiestrategie 2050 zusätzlich induzierten Investitionen in die Netzinfrastruktur betreffen das Übertragungsnetz sowie im Speziellen das Verteilnetz. Die notwendigen Investitionen bis 2050 werden – aus derzeitiger Sicht – auf ca. 3,9 bis 12,6 Mrd. CHF im Verteilnetz und auf ca. 2,5 Mrd. CHF im Übertragungsnetz geschätzt. Um für diesen Netzausbau nachhaltige wirtschaftliche Voraussetzungen zu schaffen, soll die StromVV an einigen diesbezüglich zentralen Stellen geändert werden, welche die finanziellen Bedingungen der Strommarktöffnung vor dem Hintergrund der geforderten Versorgungssicherheit und den Bedingungen des Netzzugangs regeln. Dies betrifft vor allem die Vergütung der Investitionen der Netzbetreiber sowie die Beseitigung regulatorisch bedingter Verlustsituationen im Status quo der Regulierung in der Grundversorgung. Auch die Anpassung der Rahmenbedingungen bei den Investitionen der Schweizer Bundes- und Privatbahnen im Bereich der Stromversorgung wurde aufgenommen, da sie vor dem Hintergrund der Energiestrategie 2050 Relevanz haben.

Die inhaltlichen Punkte der Revision sind:

- die Behandlung von SBB-Partnerwerken (Art. 1 Abs. 3 StromVV),
- eine Anpassung hin auf ein reines Gestehungskostenmodell bei der Tarifierung in der Grundversorgung (Art. 4 Abs. 1 StromVV),
- Formale Anpassungen aufgrund von Nachfolgeorganisationen der UCTE (Art. 5 StromVV),
- eine Anpassung bei der Methodik der Berechnung des WACC (Art. 13 Abs. 3 StromVV),
- Anpassungen aufgrund von Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes (Art. 31b StromVV).

Die zeitliche Planung dieser Revision der StromVV läuft möglichst parallel zur Entwicklung einer Strategie Stromnetze, welche die neue Energiepolitik von der eher netzplanerischen Seite her unterstützen soll. Aus Sicht des Bundesrates ist diese zeitliche Abstimmung wichtig, um klare wirtschaftliche Bedingungen des anstehenden Netzausbaus ex ante festzulegen.

Vorab der konferenziellen Anhörung sind die folgenden Schritte erfolgt:

- Erstellung eines Gutachtens zur Überprüfung der geltenden WACC-Berechnungsmethode durch die IFBC AG, Zürich. Das Gutachten von IFBC schlägt eine Anpassung der Methodik vor, um eine Verringerung der Schwankungen in der Kapitalvergütung und somit nachhaltigeren Ansatz zu erzielen. Im Vergleich zur aktuellen Methode wird hieraus im derzeitigen Zeitpunkt eine Erhöhung der Netztarife resultieren (auf die der erläuternde Bericht eingeht).
- Begleitgruppe mit den Stakeholdern zu den einzelnen Themen der Revision StromVV. Hierzu gab es drei Termine, auf denen eine ausführliche Diskussion v.a. der Methodik des WACC stattfand. In der Arbeitsgruppe waren neben den relevanten Bundesstellen (Preisüberwachung, Fachsekretariat EICOM, seco, Bundesamt für Verkehr), die Strombranche (Swissgrid, VSE), Swis cleantech, die Stromkonsumenten (Economiesuisse, GGS, IGEB, SGV, SKS, Swis smem), der SGB, der HEV, VPE, Umweltverbände (Greenpeace, WWF) und die SBB eingebunden.
- Mitwirkungsverfahren sowie
- vertiefende Fachdiskussionen.

1.1 Zum Anhörungsverfahren

Auf Basis der fachlichen Diskussionen und des Bericht des Gutachters hat das BFE einen Verordnungsentwurf und einen erläuternden Bericht erarbeitet.

Das UVEK muss die risikogerechte Entschädigung jeweils bis spätestens Ende März festlegen, damit alle Netzbetreiber und Elektrizitätsverteilunternehmen ihre Tarife bis im Sommer berechnen und rechtsgültig publizieren können. Aufgrund der umfangreichen Vorarbeiten, welche erst Ende des Sommers 2012 abgeschlossen wurden, und des Ziels einer zeitnahen Methodenanpassung über die Revision der StromVV, hat sich das BFE daher entschieden, wahlweise am 23. und 26. Oktober 2012 konferenzielle Anhörungen durchzuführen. Es wurde ferner auch Gelegenheit für schriftliche Stellungnahmen bis zum 23. Oktober 2012 gegeben. In begründeten Fällen wurde auch ein begrenzter zeitlicher Aufschub eingeräumt.

Zur Anhörung wurden die relevanten Organisationen mit einem Brief vom 2. Oktober 2012 eingeladen. In dem Einladungsruf wurde auf den Link zu den Anhörungsunterlagen verwiesen, welche die vorgeschlagene Ordnungsänderung, einen erläuternden Bericht, das Gutachten von IFBC, die Verteilerliste der Anhörung sowie zentrale Fragen für die Anhörung enthielt.

Die zentralen Fragen der Anhörung waren (geordnet nach den Artikeln der zu revidierenden StromVV):

SBB-Partnerwerke - Art. 1 Abs. 3 StromVV (eine Frage mit zwei Unterpunkten):

- Wie beurteilen Sie die vorgeschlagene Änderung, insbesondere
 - Wie sehen Sie den Flexibilitätsvorteil und den erwarteten wirtschaftlichen Zusatznutzen?
 - Sehen Sie konkret mögliche Erhöhungen der Systemdienstleistungskosten?

Tarifierung in der Grundversorgung - Art. 4 Abs.1 StromVV (eine Frage):

- Wie beurteilen Sie die Neuregelung alleine nach den Gestehungskosten (vorab des Schrittes einer weiteren Marktöffnung)?

WACC - Art. 13 Abs. 3 StromVV (zwei Fragen):

- Wie beurteilen Sie die im Verordnungsentwurf vorgeschlagene Methodik zur Ermittlung des WACC?
- Wie beurteilen Sie die zukünftigen Investitionsanreize für die Stromnetzbetreiber anhand der Höhe des WACC, speziell vor dem Hintergrund der notwendigen Investitionen innerhalb Energiestrategie 2050?

Darüber hinaus Bestand auch die Möglichkeit, sich explizit zu den anderen Punkten der Revision StromVV zu äussern.

1.2 Ergänzende Informationen zu den einzelnen Themen der Revision StromVV

SBB-Partnerwerke

Die SBB hat ihre Energiestrategie für die Erneuerung und Erweiterung der Bahnstromkraftwerke grundlegend überarbeitet. So möchte die SBB zukünftig im Sinne einer effizienteren Nutzung vorhandener Ressourcen und einer erhöhten Versorgungssicherheit sowohl im Bahnstrom, als auch im 50-Hz-Netz ihre Partnerwerke mit neuester Technologie (50-Hz-Maschinen mit Frequenzumrichter 16,7/ 50 Hz) ausrüsten. Dazu will sie in den kommenden Jahren mehrere hundert Millionen Franken in Kraftwerke investieren. Die aktuelle Gesetzgebung stellt ein Hemmnis zur Umsetzung solcher Partnerwerkkonzepte dar, da der Einsatz von Frequenzumrichtern in Partnerwerken zur Entrichtung von Netznutzungsentgelten führt. Im Gegensatz dazu sind mit der herkömmlichen, teureren Technologie

(16,7 Hz und 50-Hz-Maschinen im Kraftwerk getrennt) bei der Produktion von Bahnstrom keine Netznutzungsentgelte zu entrichten.

Der Vorschlag stellt eine Anpassung des Art. 1 Abs. 3 StromVV dar, damit Netzanschlüsse von kombinierten Kraftwerken (50-Hz Produktion mit integriertem Frequenzumrichter 50 Hz/ 16,7 Hz) bei gewissen Betriebsfällen des Frequenzumrichters von Netznutzungsentgelten ausgenommen sind und bzgl. der Netzentgeltregelung reinen 50-Hz-Partnerwerken ohne Frequenzumrichter und kombinierten 16,7/ 50 Hz-Partnerwerken ohne Frequenzumrichter gleichgestellt werden. Diese Regelung stellt eine Ausnahme vom heutigen distanzunabhängigen Ausspeisemodell dar (der Frequenzumrichter ist je nach Betriebsfall ein Ein- bzw. Ausspeiser und ist als Netzelement definiert).

Tarifierung in der Grundversorgung

Die jetzige Verordnung sieht eine Preisbildung nach Gestehungskosten und Marktpreisen vor, wobei das Minimum gilt. Dies kann zu Verlustsituationen bei den EVU führen. Auch ist die Frage nach dem geeigneten Marktpreis komplex, da ein Grosshandelspreis nicht alle Kostenkomponenten abbildet. Die EICOM selber hat in der Weisung 3/2012 vom 14. Mai 2012 entschieden, von einer Anwendung der Marktpreise (bisher wurden dieser über den Spotmarktpreis an der Swissix definiert) abzusehen. Die Änderung der Tarifierungsregel erfolgt im Kontext des Service public – d.h. einer Situation ohne Wettbewerb in der Grundversorgung. Diese legt eine Orientierung alleine an den Gestehungskosten nahe.

Eine denkbare umfassendere Änderung in Hinblick auf mehr Marktpreise wäre aus Sicht des BFE ein Thema für eine Revision des StromVG und den zweiten Marktöffnungsschritt.

WACC-Methodik

Der WACC reflektiert den aus den marktgewichteten Eigen- und Fremdkapitalkostensätzen resultierenden durchschnittlichen Kapitalkostensatz. Er drückt aus, welche Rendite die Kapitalgeber im Durchschnitt auf ihr eingesetztes Kapital sowie das eingegangene Risiko erwarten können. Die wesentlichen Elemente zur Berechnung des Kalkulationszinssatzes innerhalb der WACC-Methodik sind:

- der risikolose Zinssatz für das Eigenkapital,
- die Marktrisikoprämie,
- das so genannte levered Beta (Risikoparameter für das Eigenkapital),
- der risikolose Zinssatz für das Fremdkapital,
- der gesamthafte Kreditzuschlag auf dem Fremdkapital.

Die Anpassung der Berechnungsmethodik erfordert eine Anpassung der StromVV. Die detaillierte Berechnungsmethode für den WACC soll neu in Anhang 1 zur StromVV transparent festgelegt werden.

Zu den weiteren Details wird wegen der Komplexität der Materie auf das Gutachten von IFBC verwiesen, welches die Grundlage des Vorschlages ist.

Sonstige Anpassungen

Art. 5 StromVV: Am 01.07.2009 wurden die organisatorischen Aufgaben der «Union for the Coordination of Transmission of Electricity (UCTE)» vom übergeordneten Verband Europäischer Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E, European Network of Transmission System Operators for Electricity) übernommen. Es erfolgt daher eine Änderung in „insbesondere der «European Network of Transmission System Operators for Electricity (ENTSO-E)»“. Zudem sind die Empfehlungen des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorates (ENSI) als Aufsichtsbehörde zu beachten, da die ENTSO-E-Regeln nicht alle aus Sicht der nuklearen Sicherheit relevanten Aspekte abdecken.

Art. 31b StromVV: Streichung des Artikels aufgrund eines Entscheides des Bundesverwaltungsgerichts.

2 Übersicht eingegangene Stellungnahmen und Gruppierung Anhörungsteilnehmer

	Eingeladen	Eingegangene mündliche Stellungnahmen	Eingegangene schriftliche Stellungnahmen	Eingegangene Stellungnahmen Total ¹
Kantone	26	3	14	16
Parteien	12	0	3	3
Kommissionen und Konferenzen	5	0	3	3
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	0	2	2
Energiewirtschaft	16	6	11	13
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	12	6	6	9
Energiepolitische und technische Organisationen	7	3	3	6
Konsumentenorganisationen	3	0	1	1
Umweltschutzorganisationen	3	0	2	2
Weitere	5	2	1	2
Total	92	20	46	57

¹ ohne Doppelzählungen der schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen.

Teilnehmer an der konferenziellen Anhörung:

Kantone: Luzern, Solothurn, Waadt

Parteien: Keine

Kommissionen und Konferenzen: Keine

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete: Keine

Energiewirtschaft: Alpiq, BKW, Swisselectric, Swissgrid, Swissmig, VSE

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft: economiesuisse, SGB, Swisscleantech, Swissmem, VPE, VPOD

Energiepolitische und technische Organisationen: AEE, GGS, IGEB

Konsumentenorganisationen: Keine

Umweltschutzorganisationen: Keine

Weitere: Meteoswiss, SBB

Schriftliche Stellungnahmen:

Kantone: Aargau, Appenzell Innerrhoden, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Genf, Glarus, Jura, Neuenburg, Obwalden Schaffhausen, Thurgau, Tessin, Waadt, Zug

Parteien: BDP, FDP, SP

Kommissionen und Konferenzen: EnDK, RKGK, WEKO

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete: Schweizerischer Gemeindeverband, SSV

Energiewirtschaft: Alpiq, BKW, CKW, DSV, Groupe E, Romande Energie, SIL, Swissgrid, swisspower, VSE, VSG

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft: Handelskammer Basel, HEV, SGB, SGV, Swissmem

Energiepolitische und technische Organisationen: AGS, Energieforum Schweiz, SES

Konsumentenorganisationen: ACSI/FRC/SKS

Umweltschutzorganisationen: Greenpeace, WWF

Weitere: SBB

Übersicht zu den einzelnen Artikeln der Revision

Gesamtbeurteilung durch die Anhörungsteilnehmer – unterschieden nach den geänderten Artikeln.

Anmerkung: Wurde die Revision StromVV insgesamt akzeptiert, so wird das als Zustimmung für jeden einzelnen Punkt gewertet.

Änderung des Art. 1 Abs. 3 StromVV

	Ein- gegan- gen	Ja	Ja, aber	Nein	Keine Stel- lungnah- me*
Kantone	16	12	0	0	4
Parteien	3	2	0	0	1
Kommissionen und Konferenzen	3	3	0	0	0
Gesamtschweizerische Dachverbände der Ge- meinden, Städte und Berggebiete	2	0	0	0	2
Energiewirtschaft	13	3	4	3	3
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirt- schaft	9	3	1	0	5
Energiepolitische und technische Organisationen	6	0	1	1	4
Konsumentenorganisationen	1	0	0	0	1
Umweltschutzorganisationen	2	0	0	0	2
Weitere	2	1	0	0	1
Total	57	24	6	4	23

Legende:

Ja: Zustimmung in vollem Umfang

Ja, aber: Zustimmung nur mit Änderungsanträgen

Nein: Ablehnung

*) Hierunter wird auch eine reine Kenntnisnahme subsummiert

Änderung des Art. 4 Abs. 1 StromVV

	Ein- gegan- gen	Ja	Ja, aber	Nein	Keine Stel- lungnah- me*
Kantone	16	11	1	0	4
Parteien	3	1	1	1	0
Kommissionen und Konferenzen	3	1	2	0	0
Gesamtschweizerische Dachverbände der Ge- meinden, Städte und Berggebiete	2	2	0	0	0
Energiewirtschaft	13	5	6	0	2
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirt- schaft	9	4	3	0	2
Energiepolitische und technische Organisationen	6	3	1	1	1
Konsumentenorganisationen	1	0	0	1	0
Umweltschutzorganisationen	2	1	0	1	0
Weitere	2	1	0	0	1
Total	57	29	14	4	10

Kommentar: Die Forderung der FDP nach marktorientierten Preisen wird (ggf. vereinfacht) in dieser Tabelle negativ gewertet.

Änderung des Art. 5 StromVV

	Ein- gegan- gen	Ja	Ja, aber	Nein	Keine Stel- lungnah- me*
Kantone	16	5	0	0	11
Parteien	3	0	0	0	3
Kommissionen und Konferenzen	3	2	0	0	1
Gesamtschweizerische Dachverbände der Ge- meinden, Städte und Berggebiete	2	0	0	0	2
Energiewirtschaft	13	0	7	0	6
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirt- schaft	9	3	0	0	6
Energiepolitische und technische Organisationen	6	0	0	0	6
Konsumentenorganisationen	1	0	0	0	1
Umweltschutzorganisationen	2	0	0	0	2
Weitere	2	1	0	0	1
Total	57	11	7	0	39

Änderung des Art. 13 Abs. 3 StromVV

	Ein- gegan- gen	Ja	Ja, aber	Nein	Keine Stel- lungnah- me*
Kantone	16	11	2	1	2
Parteien	3	3	0	0	0
Kommissionen und Konferenzen	3	2	0	0	1
Gesamtschweizerische Dachverbände der Ge- meinden, Städte und Berggebiete	2	2	0	0	0
Energiewirtschaft	13	11	1	0	1
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirt- schaft	9	3	3	3	0
Energiepolitische und technische Organisationen	6	1	0	4	1
Konsumentenorganisationen	1	0	0	1	0
Umweltschutzorganisationen	2	0	0	2	0
Weitere	2	1	0	0	1
Total	57	34	6	11	6

Anmerkung:

Es erfolgte keine gesonderte - tabellarische - Auswertung des Artikels 31b StromVV, da hier ein Anpassungszwang aufgrund eines Entscheids des BVGer vorliegt.

3 Zustimmung/Ablehnung sowie Änderungsanträge

Die einzelnen Regelungen der Revision StromVV fanden die obige in den Tabellen ausgewiesene Zustimmung (unter Berücksichtigung der Wertung der schriftlichen und mündlichen Aussagen durch das BFE).

Eine **umfassende Zustimmung und keine Änderungsvorschläge** kamen von den Kantonen Genf, Obwalden, Schaffhausen, Thurgau und Zug sowie von der SBB. Die BDP, der VPE und die Kantone Appenzell-Innerrhoden und Neuenburg unterstützen die Anträge zu Art. 1 Abs. 3, Art. 4 Abs.1 und Art. 13 Abs. 3, zu den restlichen Änderungen wurde keine Äusserung vorgenommen. Der SSV und der Schweizerische Gemeindeverband unterstützen die Anträge zu Art. 4 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 3 und äussern sich nicht zu den weiteren Anträgen. Die FDP und die WEKO stellen keinen expliziten Änderungsantrag, wünschen sich jedoch eine Orientierung der Tarife an den Marktpreisen. Die Handelskammer beider Basel befürwortet die Revision StromVV, verlangt aber insgesamt Nachbesserung des Regelungsrahmens zur Marktöffnung, Gewichtung der Kapitalbewirtschaftung und EU-Kompatibilität. Auch von der RKGK erfolgte eine grundsätzliche Unterstützung aller Inhalte der Revision, wobei eine gesonderte Stellungnahme der Mitgliederkantone zu Anpassung von Art. 1 vorbehalten wurde.

Im Folgenden werden zunächst die einzelnen **Änderungsanträge**, die schriftlich oder mündlich geäußert wurden, aufgeführt.

Zu Art. 1 Abs. 3 StromVV

Antrag der Swissgrid: Anwendung der Regelung alleine für das Verteilnetz.

Diese Regelung wurde von keiner anderen Stellungnahme unterstützt.

Antrag des VSE: Umformulierung des Textes.

3 Das mit der Frequenz 16,7 Hz und auf der Spannungsebene 132 kV betriebene Übertragungsnetz der schweizerischen Eisenbahnen gilt als Endverbraucher im Sinne des StromVG und dieser Verordnung. Nicht als Endverbraucher gilt ein Frequenzumrichter in einem kombinierten Kraftwerk für den Teil des Stroms:

- a. *der zeitgleich in 50-Hz im bahnnutzungsberechtigten Anteil des kombinierten Kraftwerks mit 50 Hz erzeugt wird, und zeitgleich mittels Frequenzumrichter in einer örtlichwirtschaftlichen Einheit in das 16,7-Hz-Netz eingespeist wird,*
- b. *der für den Eigenbedarf und den Pumpbetrieb des 50-Hz-Kraftwerkes (Art. 4 Abs. 1 Bst. b zweiter Satz StromVG) ausgespielen wird.*

Diese Regelung wurde vom VSE und der Alpiq eingebracht.

Zu Art. 4 Abs. 1 StromVV

Antrag: Umwandlung der Gestehungskostenregel in eine Marktpreisregel bei vollständiger Marktöffnung als Ergänzung.

Diese Regelung wurde von der Alpiq, BKW, CKW, EnDK, economiesuisse, FDP, Handelskammer beider Basel, swisscleantech, swisselectric, swissmem, swisspower, SIL, VPE, VSE und der WEKO sowie der Kantone Appenzell Innerrhoden, Basel-Landschaft und Zug unterstützt, d.h. in der Summe 18 Befürwortungen.

Antrag: Berücksichtigung der anteiligen Gemeinkosten, der Vertriebskosten und einem angemessenen Gewinn bei den Gestehungskosten.

Diese Regelung wird vom Kanton Aargau, dem Energieforum Schweiz, VSE, Alpiq, BKW, CKW sowie Swissmem unterstützt, d.h. in der Summe sieben (explizite) Befürwortungen.

Antrag der SP: Forderung nach einer Prüfung und Genehmigung der Gestehungskostentarife.

Diese Regelung wurde von keiner anderen Stellungnahme unterstützt, d.h. in der Summe eine Befürwortung. Allerdings hebt der Kanton Waadt heraus, dass eine effektive Prüfung der Tarife eine notwendige Antwort auf Strompreiserhöhungen sei.

Ablehnung der Anpassung in der Tarifierung der Grundversorgung.

Eine solche Ablehnung erfolgte von der FDP, Greenpeace, der SES und in der gemeinsamen Stellungnahme des ACSI/FRC/SKS, d.h. in der Summe vier Gegenstimmen (wobei hier ggf. die gemeinsame Stellungnahme gesondert zu berücksichtigen ist).

Zu Art. 5 StromVV

Antrag: Keine namentliche Nennung der Organisationen.

Diese Regelung wurde von Alpiq, CKW, DSV, Groupe E, SIL und dem VSE unterstützt, d.h. in der Summe sechs Befürwortungen.

Zusätzlich erfolgte ein Formulierungsvorschlag der Swissgrid für den Verordnungstext:

.... „Dabei berücksichtigen sie von anerkannten Fachorganisationen, insbesondere der European Network of Transmission System Operators for Electricity (ENTSO-E) erarbeitete internationale Verträge, Normen und Empfehlungen sowie Empfehlungen des Eidgenössischen Nuklearinspektorats“.

Dieser Vorschlag kam alleine von der Swissgrid.

Zu Art. 13 Abs. 3 StromVV

Antrag des Kantons Aargau: Die Methodik zur Bestimmung des WACC ist im StromVG zu verankern.

Diese Regelung wurde von keiner anderen Stellungnahme unterstützt. Es wurde allerdings auch in der konferenziellen Anhörung diskutiert, warum nicht eine Anpassung im StromVG erfolge.

Antrag der Groupe E: Bestimmte Anpassungen in der Methodik (einzelne Parameter).

Vgl. die Ausführungen weiter unten. Diese wurden nicht durch eine andere inhaltliche Stellungnahme gestützt (ausser bei der Darlegung des Leverage-Faktors).

Antrag des SGV: Nur Anreiz für Neuinvestitionen und Zweckbindung dieser.

Diese Regelung wurde auch von ACSI, FRC und SKS unterstützt, d.h. in der Summe zwei Befürwortungen. Hierbei ist allerdings anzumerken, dass die Konsumentenschutzverbände die alleinige Anwendung auf die Neuinvestitionen textlich etwas enger auf die Integration erneuerbarer Energien begrenzen. Eine Prüfung, ob solche Anreize nur für Neuinvestitionen gelten sollen, wurde auch erwähnt (Kanton Basel-Landschaft).

Antrag der AGS: Verpflichtung der EVUs, die WACC-Erträge einer stillen Reserve zuzuführen und Definition von Kriterien, wann aufgrund der Reserven eine WACC-Beitragserhebung entfallen kann bzw. zur Reduktion der Netznutzungstarife erfolgt. Zudem sei jede Massnahme, die zu einer WACC-Erhöhung führen kann, zu vermeiden.

Diese Regelung wurde von keiner anderen Stellungnahme unterstützt, d.h. in der Summe eine Befürwortung.

Ablehnung der Anpassung der WACC-Methodik.

Eine solche Ablehnung erfolgte vom Kanton Glarus, AGS, GGS, HEV, IGEB, SGB, SGV, SES, WWF, Greenpeace und in der gemeinsamen Stellungnahme des ACSI/FRC/SKS, d.h. in der Summe elf explizite Gegenstimmen gegen den Methodenwechsel (wobei hier ggf. die gemeinsame Stellungnahme gesondert zu berücksichtigen ist).

4 Stellungnahmen zu den bei der Anhörung gestellten Fragen

4.1 Wie beurteilen Sie die vorgeschlagene Änderung, insbesondere wie sehen Sie den Flexibilitätsvorteil und den erwarteten wirtschaftlichen Zusatznutzen, sehen Sie konkret mögliche Erhöhungen der Systemdienstleistungskosten?

Argumente der Zustimmung:

Diese Regelung erfährt die in den Abschnitten 2 bis 4 tabellarisch erwähnte Zustimmung. Bei den Zustimmungen werden der Flexibilitätsvorteil und der Zusatznutzen durch die Ermöglichung einer neuen Technologie hervorgehoben (dies wird auch von der Swissgrid anerkannt). Die BKW sieht hingegen alleine die geringeren Kosten, nicht unbedingt einen Flexibilitätsvorteil.

Die Gleichbehandlung alternativer Technologien wird häufiger erwähnt und speziell bei der SBB detailliert ausgeführt: Ohne die Regelung würde die neue Technologie mit zusätzlichen Netznutzungsentgelten von 1 bis 4 Rp/kWh, je nach Netzebene, belastet. Die Regelung schaffe die Hebung von relevanten Synergiepotentialen zwischen der 50Hz Stromversorgung und der Bahnstromproduktion. Der damit verbundene Ausbau sei im Sinne der Energiestrategie 2050. Speziell für das Etzelwerk sei bis zum Jahre 2015 eine Regelung auf der Ebene des Übertragungsnetzes von Bedeutung, da diese nicht auf der Anschlussebene des Verteilnetzes erweitert werden könne. Es entstünden, so die SBB, auch keine zusätzlichen Systemdienstleistungskosten; auch die BKW geht hier von einer gewissen Neutralität aus, soweit die Kraftwerke zur Deckung des Bahnstroms eingesetzt werden, der DSV geht hier sogar von einer Senkung aus.

Die WEKO merkt an, dass mit der Regelung das Gebot der Technologieneutralität umgesetzt werde. Sie sieht bislang keine Auswirkungen auf den Wettbewerb, da keine Partnerwerke der SBB der neuen Konstellation entsprechen.

Der Kanton Aargau merkt den Vorteil der Regelung für die Versorgungssicherheit an und begrüsst die damit verbundene rasche Umsetzung. Der Kanton Waadt möchte, dass diese Massnahme unter dem Punkt der Sicherung der nachhaltigen Mobilität in die Energiestrategie 2050 eingeht. Nach dem Kanton Neuenburg sollten die Kosten für Systemdienstleistungen durch diese Regelung nicht steigen.

Ergänzungen und zu bedenkende kritische Faktoren:

Der Kanton Zug merkt an, dass die Sonderregelung – wie vorgesehen – nicht auf andere Netznutzer ausgeweitet wird. Analog fordern VSE und Alpiq eine klare und eindeutig abgrenzende Formulierung der Ausnahmeregelung und machen hier einen Textvorschlag. Hintergrund ist, dass durch die Regelung vom Ausspeiseprinzip abgewichen werde. Auch die BKW und CKW betonen die Notwendigkeit einer klaren Sonderregelung, um vor allem auch ähnlich gelagerte Forderungen von Netzbetreibern oder industriellen Endkunden begründet abzuweisen.

Der Kanton Aargau erwartet – entgegen der Einschätzung der SBB – bei der Swissgrid finanzielle Einbussen durch eine Kostenverlagerung der Systemdienstleistungskosten hin zu den übrigen Endverbrauchern. Zusätzlicher Klärungsbedarf bestünde, wenn es hier zu spürbaren Erhöhungen der Netznutzungstarife käme. Auch Romande Energie geht von einer Steigerung der Systemdienstleistungskosten aus und verlangt hierzu eine Abschätzung. Dies entspricht der Stellungnahme der Swissgrid, die tendenziell höhere Systemdienstleistungskosten verortet (v.a. bei der Primärregelung). Die BKW erwähnt hier, dass bei einer weiteren Ausdehnung der Regelung unvermeidlich eine Umverteilung der Systemdienstleistungen auf die anderen Endverbraucher erfolge.

Der DSV erwähnt, dass die grundsätzliche Ausnahme des für die Speicherung benötigten Stroms von den Netzentgelten künftig abzuändern wäre; diese solle bei der Ausarbeitung der Energiestrategie grundsätzlich neu überdacht werden.

Die SBB merkt an, dass der Betriebsfall des Wassertauschs zwischen den Kraftwerkspartnern im Nachgang zu einer Revision StromVV einer weiteren Klärung bedarf.

Ablehnende Argumente:

Die Swissgrid weist darauf hin, dass die Vorteile aus einer neuen Regelung auch für andere Netznutzer denkbar sind, bspw. Grossverbraucher mit Eigenproduktion und Arealnetzen. Deshalb schlägt sie vor, dass die Regelung nur unterhalb des Übertragungsnetzes angewendet wird und eine Regelung auf der Ebene des Übertragungsnetzes bei der folgenden Revision des StromVG berücksichtigt werden sollte. Durch die vorgeschlagenen Regelung erwartet sie eine Erhöhung der Systemdienstleistungskosten, da es durch das Partnerwerkkonzept zur Verlagerung eines Anteils der SBB-Netz notwendigen Regelleistung auf das 50-Hz-Netz der Swissgrid gäbe, vermutlich besonders im Bereich der Primärregelung (siehe auch oben bei Ergänzungen).

IGEB und GGS sehen in der Regelung einen Präzedenzfall, der weiter ausgeweitet werden müsse, wenn er so getroffen wird, d.h. v.a. auch auf die energieintensiven Branchen (hier wird ein Vergleich zu den Entlastungen in Deutschland gezogen).

4.2 Wie beurteilen Sie die Neuregelung alleine nach den Gesteungskosten (vorab des Schrittes einer weiteren Marktöffnung)?

Argumente der Zustimmung:

Diese Regelung erfährt die vorab in den Abschnitten 2 bis 4 tabellarisch erwähnte Zustimmung. Es wird mehrfach darauf hingewiesen, dass mit der Anpassung des Artikels die aktuelle Praxis der ECom nachvollzogen wird.

Zudem wird hervorgehoben, dass Investitionsanreize und Rechtssicherheit geschaffen werden. Auch werden heutige Anomalien vermieden, die in einer asymmetrischen Regulierung bestehen und Verlustmöglichkeiten bei den Anbietern in der Grundversorgung schaffen. Dies verhindere, so die Branche, dass die Unternehmen „ausgeblutet“ werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, so bspw. von der Alpiq, dass die geltende Regelung zur Verhinderung des Wettbewerbs beigetragen habe. Die BKW erwähnt, dass die Gesteungskostenregelung, entgegen der Einschätzung im erläuternden Bericht, auch Anreize zur Kosteneffizienz vorlägen (abhängig von der ECom-Praxis).

Der DSV sieht insgesamt Vorteile in einem Gesteungskostenkonzept gegenüber der Anwendung von Marktpreisen, da letztere die Investitionssicherheit gefährden können (v.a. so die externen Kosten von Produktionsanlagen nicht umfänglich berücksichtigt werden)

Ergänzungen und zu bedenkende kritische Faktoren:

Die Kantone Appenzell Innerrhoden, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Zug merken an, dass die Stromversorgung sich grundsätzlich an den Marktpreise zu orientieren habe; der Änderung wird jedoch als erster Anpassungsschritt zugestimmt. Marktpreise würden die richtigen Anreize setzen. Diese Eigenschaft als Übergangslösung wird mehrfach erwähnt, vor allem von der Branche (Alpiq, BKW, EnDK, VPE, VSE). Damit unmittelbar verbunden ist eine Forderung der Einführung von Marktpreisen. Swisstopower und BKW wollen hier explizit eine textliche Ergänzung. Auch die FDP und die SIL wünschen sich Marktpreise.

Der Kanton Aargau fordert explizit eine möglichst rasche Umsetzung der vollständigen Marktöffnung und fordert in der Übergangszeit, dass auch die durch die Grundversorgung verursachten anteiligen Gemein- und Vertriebskosten sowie ein angemessener Gewinn in den Gesteungskosten berücksichtigt wird. Ebenso fordern das Energieforum Schweiz, der VSE, Alpiq, BKW und CKW sowie Swisstopower, dass bei den Gesteungskosten auch anteilige Gemein- und Vertriebskosten sowie ein angemessener Gewinn im Sinne einer Vollkostenrechnung berücksichtigt wird.

In diesem Kontext ist zu erwähnen, dass der Kanton Basel-Landschaft anmerkt, dass in der Grundversorgung aufgrund des nicht vorhandenen Wahlrechtes der Endverbraucher keine Vertriebsaktivitäten notwendig sind. Die GGS erwähnt, dass der Regulator schon heute einen angemessenen Gewinn berücksichtigt.

Die WEKO merkt an, dass die Anpassung von Art. 4 Abs. 1 StromVV zwar zu etwas mehr Wettbewerb führen kann, jedoch nicht ausreicht, um den gegenwärtigen schwachen Wettbewerb zu intensivieren, da Grossverbraucher lieber in der Grundversorgung verbleiben. Auch der Kanton Basel-Stadt merkt an, dass aufgrund der Teilmarktöffnung Grossverbraucher weiterhin einen Anreiz haben, den Tarif der Grundversorgung zu nutzen, so er günstiger ist. Dies könne Investitionen in Kraftwerke benachteiligen.

Der SSV, der Schweizerische Gemeindeverband und der VPE merken an, dass beim zweiten Marktöffnungsschritt es vor dem Hintergrund des Stromabkommens mit der EU auf die genaue Ausgestaltung des Modells der Schweizer Grundversorgung ankommen wird (WAS-Modell), mögliche Hemmnisse sollen hier vermieden werden. Auch die Handelskammer beider Basel betont die Kompatibilität der Marktöffnung mit der EU.

Die SP fordert, dass eine Prüfung und Genehmigung der Tarife in der Grundversorgung (d.h. für gefangenen Kunden ohne Wettbewerb) von der ECom erfolgt. Bislang werden Erhöhungen der ECom begründet und mitgeteilt. Auch der Kanton Waadt hebt heraus, dass eine effektive Prüfung der Tarife eine notwendige Antwort auf Strompreiserhöhungen sei und verlangt ein stärkeres Augenmerk auf die externen Kosten der Produktion (speziell der Nuklearen). Ebenso betont der Kanton Neuenburg die Wichtigkeit der effizienten Kosten.

Der SGB kann die Änderung nicht abschliessend bewerten, da hier auch eine Einschätzung zu machen wäre, wie sich mittel- und v.a. auch langfristig die Auswirkungen auf den Strompreis darstellen.

Ablehnende Argumente:

Aus Sicht von Greenpeace und der SES steht die Regelung in einem engen Zusammenhang mit dem WACC, die skeptisch beurteilt wird. ACSI/FRC/SKS lehnen die Anpassung in ihrer gemeinsamen Stellungnahme aufgrund ihrer preistreibenden Wirkung ab. Der Status quo sei auch beizubehalten, da die Kosten der Kernkraftwerke oberhalb der Marktpreise zu liegen kommen können und die Änderung somit ihren weiteren Betrieb stützen könne.

4.3 Wie beurteilen Sie die im Verordnungsentwurf vorgeschlagene Methodik zur Ermittlung des WACC?

Argumente der Zustimmung:

Diese Regelung erfährt die vorab in den Abschnitten 2 bis 4 tabellarisch erwähnte Zustimmung. Sie unterstütze die notwendigen Investitionen und sei nachhaltig, da weniger volatile Sätze resultierten.

Die neue Methodik des Gutachters IFBC wird von den Befürwortern als international anerkannt und wissenschaftlich fundiert angesehen. Die empirische Bestimmung des Betafaktors und des Bonitätszuschlages, die wesentliche Änderungen gegenüber dem Status quo sind, wird teils explizit befürwortet (swisselectric, swissgrid, VSE).

In der Summe sind bei den Befürwortern detaillierte Anmerkungen zu den Parametern etwas seltener, da sie die Ansicht des Gutachters zur Gänze teilen. Auf Kritik an der Methode und speziell dem Betafaktor, wird vom VSE erwähnt, dass es für die Netzbetreiber durch das Kostenanerkennungsverfahren der ECom ein erhebliches Risiko gebe.

Die Swissgrid merkt zu dieser Frage an, dass über die im erläuternden Bericht erwähnten 2 Mrd. CHF weitere Investitionen anfallen. Diese Grösse würde alleine den Ausbau des strategischen Netzes beziffern (ohne Erneuerungsinvestitionen) bis zum Jahre 2010. Hinzu kämen bis zum Jahre 2020 ein Betrag von 500 Mio. CHF zur Umsetzung der Energiestrategie sowie bis zum Jahre 2030 ergäbe sich unabhängig von der Energiestrategie ein Investitionsvolumen von 4 bis 6 Mrd. CHF. Vor diesem Hintergrund sei die Anpassung der WACC-Methodik essentiell, um langfristig das notwendige Fremdkapital beschaffen zu können.

Ergänzungen und zu bedenkende kritische Faktoren:

Der VSE und Swissgrid merken an, dass bei der Formulierung der Verordnung anstatt „Laufzeiten“ der Begriff „Restlaufzeiten“ beim risikolosen Kapital anzuwenden sei (analog zum Gutachten). Groupe E macht eine Reihe von detaillierten Anmerkungen. Sie möchte eine stärkere Berücksichtigung der individuellen Eigen- und Fremdkapitalanteile (unterschiedliche Faktoren) und verlangt eine vertiefte Erklärung bei der Behandlung der Emissions- und Beschaffungskosten in den Erläuterungen zur StromVV. Zudem solle der Leverage-Faktor näher erklärt werden, da dieser im IFBC-Bericht unklar sei (ebenso swisselectric). Groupe E ist zudem kritisch bezüglich der stabilisierenden Wirkung des Schwellenwertkonzepts, da dieses von einem zu einem andern Jahr grössere Sprünge produzieren kann und

möchte das der Risikozuschlag beim Fremdkapital konzeptuell nicht anders behandelt wird als der risikolose Anteil; auch soll er je nach individueller Unternehmensbonität variieren.

Der Kanton Basel-Stadt möchte bei den Eigenkapitalrenditen eine schnellere Anpassung an die Marktentwicklung, ebenso der Kanton Neuenburg durch die Verwendung von pauschalen Werten für den risikolosen Zinssatz für das Eigenkapital mit Abständen von 0.5% anstatt 1%. Der Kanton Solothurn fragt, warum jetzt und nicht bei der Revision des StromVG eine Anpassung erfolge.

Von Swissmem wird die Verbesserung des Betafaktors angemerkt. Auch werden Zweifel an der verwendeten Marktrisikoprämie und der Pauschale für die Emissions- und Beschaffungskosten angemerkt (hier würde für die EICoM ein Zusatzaufwand entstehen).

Der SGB erwähnt, dass bei einer Bewertung der Anpassung auf die Umsetzung der Energiewende der konkrete Aus- und Umbauebedarf bei den Netzen weiterhin ungeklärt sei. Er sieht die Entscheidung auch als einen politischen Entscheid für eine heterogene Branche an. Eine Erhöhung des Strompreises sei nur bei klaren politischen Vorgaben zuzustimmen, welche die Ziele der Energiestrategie 2050 stützen.

Der VSG weist im Kontext der WACC-Anpassung darauf hin, dass im Gasbereich durch den Preisüberwacher die Risiken unterschätzt werden.

Ablehnende Argumente:

ACSI, FRC und SKS lehnen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme die Anpassung aufgrund ihrer preistreibenden Wirkung ab und verlangen den Beibehalt des Status quo, auch weil weitere Massnahmen der Energiestrategie tendenziell zu höheren Belastungen der Stromkunden führen werden. Es wird bezweifelt, dass eine Erhöhung des WACC zu einer erhöhten Investitionstätigkeit führt. Hilfsweise wird gefordert, dass die Einnahmen des erhöhten WACC alleine für neue Investitionen verwendet wird, welche zur Integration der erneuerbaren Energien notwendig sind.

Der SGV und HEV lehnen grundlegend die vorgeschlagene neue Methodik für den WACC ab. Zentrale Argumente sind, dass die Bestimmung des risikolosen Zinssatzes beim Eigenkapital zu mehr Volatilität und Verzerrungen führe. Die Marktrisikoprämie berücksichtige nicht die Gegebenheiten des Schweizer Marktes (hier sei auch die bisherige Verwendung eines geometrischen Mittels fort zu führen) - wie auch der empirisch bestimmte Betafaktor. Die unterlegende Kapitalstruktur (Verhältnis Eigen- zu Fremdkapital im WACC) sei nicht geeignet und der Fremdkapitalansatz sei durch die Grenzwerte verzerrt und überhöht (v.a. wegen der Pauschale für die Emissions- und Beschaffungskosten). Kritik beim Betafaktor und der Marktrisikoprämie wird auch von IGEB angebracht, da diese Parameter überhöht seien.

Für AGS enthält der WACC eine Risikokomponente, welche nicht gerechtfertigt sei und Kriterien fehlen, nach welchen eine weitere Erhebung des WACC entfalle.

4.4 Wie beurteilen Sie die zukünftigen Investitionsanreize für die Stromnetzbetreiber anhand der Höhe des WACC, speziell vor dem Hintergrund der notwendigen Investitionen innerhalb Energiestrategie 2050?

Argumente der Zustimmung:

Diese Regelung erfährt die vorab in den Abschnitten 2 bis 4 tabellarisch erwähnte Zustimmung. Dabei wird die Steigerung der Investitionssicherheit hervor gehoben. Ziel der Anpassung sei eine marktgerechte Vergütung, d.h. der Abbau eines bestehenden Hemmnisses.

Eine ausreichende Abgeltung des investierten Kapitals sei mit der bisherigen Methode nicht gewährleistet – dies verringere v.a. die Möglichkeiten, Fremdkapital für Investitionen zu erlangen erheblich. Diese Problematik der Fremdkapitalbeschaffung wird speziell von der Branche und ihren Verbänden hervor gehoben. Dabei würden die Unternehmen mit anderen Investitionsprojekten konkurrieren und bräuchten deshalb eine auskömmliche Verzinsung. Dies gelte speziell vor den Anforderungen eines avisierten Smart Grids.

Ein zu tiefer WACC würde insgesamt die Anreize zu Investitionen mindern, so die mehrfache Aussage. Er würde auch dazu führen, so der VSE und DSV, dass die Endverbraucher nicht die vollen Kosten tragen würden. Dies widerspräche den Zielen der Energiestrategie 2050, da es einen ineffizienten Stromverbrauch begünstige. Es wird ferner angemerkt, dass der Ausbau der Netze eine zentrale Bedeutung in der Schweiz habe und ohne diesen die Energiestrategie 2050 nicht umsetzbar ist. Die Anpassung des WACC sei dafür eine notwendige aber keine hinreichende Bedingung, so der VSE und Swisselectric.

Ergänzungen und zu bedenkende kritische Faktoren:

Der Kanton Aargau merkt an, dass die Anreize für Investoren genügend gross sein müssen. Ob die Anpassung hierfür ausreiche, könne er nicht beurteilen. Alpiq weist in diesem Kontext auf den Praxistest hin, der demnächst bei der Swissgrid im Jahre 2013 anstünden.

Die EnDK fordert in diesem Kontext weiter gehend eine angemessene Anerkennung der Betriebskosten und eines Gewinnanteils bei den Netzentgelten.

Der Schweizerische Gemeindeverband fordert eine ganzheitliche Regelung aller im Kontext der Energiestrategie zentralen Fragen.

Die Handelskammer beider Basel regt an, dass bei einer Erhöhung des WACC insgesamt eine stärker verursachergerechte Netztarifierung zu suchen ist, welche ausgeglichene Lastprofile belohnt. Der Kanton Basel-Landschaft regt an, zu prüfen, ob der neue WACC nur für neue Investitionen angewendet werden kann.

Swissmem fordert, dass die zusätzlichen Mittel der Netzbetreiber auch tatsächlich und ausschliesslich für den Netzbetrieb eingesetzt werden. Zudem sollen andere Hürden (v.a. bei den Bewilligungsverfahren; siehe dazu auch weiter unten) reduziert und die industriellen Stromkunden im Gegenzug von den Mehrkosten entlastet werden.

Ablehnende Argumente:

Der Kanton Glarus merkt an, dass Begründung mit der Energiestrategie 2050 nicht überzeuge. Generell wird vielfach angeführt, dass die wesentlichen Investitionsschwächen auf anderen Gründen als einem zu niedrigen WACC fussen würden. Hauptursachen für Probleme seien Opposition gegen neue Leitungen und schleppende Verfahren und nicht die Anforderungen aus der Energiestrategie 2050. So bemerkt der Kanton Glarus auch eine ungenügende Datenlage bei den Verteilnetzen aufgrund der hohen Spannbreite der anfallenden Investitionen an. Die Regelung schaffe zu wenig Investitionsanreize und es fehle ein Gesamtkonzept, welches den Finanzierungsbedarf der Netze ermittelt.

ACSI, FRC und SKS sehen in ihrer gemeinsamen Äusserung keine Gewähr, dass die Mehreinnahmen in die Netze investiert werden. Der WWF lehnt die Anpassung ab, ohne dass die Mehreinnahmen der Netzbetreiber für sinnvolle Ziele der Energiestrategie 2050 eingesetzt wird; der vorgebrachte inhaltliche und zeitliche Bezug sei nicht überzeugend. Ähnlich äussert sich Greenpeace.

Der SGV sieht keine Evidenz für die Notwendigkeit einer Anpassung beim WACC, da die Kostenregulierung investitionsfreundlich wäre, die Risiken der Netzbetreiber sehr gering seien und es keinen Zusammenhang zwischen der Vergütung und dem Netzausbau gäbe. Er schlägt vor im Rahmen der Energiestrategie einen besonderen Anreiz alleine für Neuinvestitionen zu schaffen. Dabei solle auch

eine Art Investitionskontrolle stattfinden, indem eine Zweckbindung der höheren Einnahmen geschaffen werde. Erfolgt die Investition nicht, so seien die Mehreinnahmen an die Stromkunden zurück zu erstatten.

Die AGS sieht schon im heutigen WACC nicht gerechtfertigte Risikokomponenten und es würde an einer WACC-Reserve fehlen, in die die WACC-Erträge eingestellt werden. Eine solche sei verpflichtend einzuführen. Der HEV verortet insgesamt eine politische Hektik und möchte die Frage der Kapitalvergütung bei der Revision des StromVG geregelt wissen.

Zudem wird darauf hingewiesen (SGV, Swissem, GGS), dass durch den Wegfall der allgemein befristeten Provisionen zur Absenkung der Tarife es zu einer relevanten Verbesserung für die Netzbetreiber komme (ca. 100 Mio. CHF).

4.5 Sonstige Äusserungen

Zu Art. 5 StromVV

Der VSE und DSV fordern, dass bei Art. 5 StromVV auf eine namentliche Aufzählung der Organisationen verzichtet wird. Diesem Vorschlag schliessen sich die Groupe E, Alpiq und CKW an.

Die Swissgrid forderte eine Formulierung, die auch die Network Codes mit einschliesst. Diese würde von der EU-Kommission als europäisches Recht erlassen und könnten möglicherweise nicht als internationale Normen und Empfehlungen von Fachorganisationen gelten.

Zu Art. 31b StromVV (Streichung)

Nach Swissem soll im Rahmen der geplanten StromVG-Revision das Thema der Kraftwerkskomponente an den Systemdienstleistungen nochmals neu beurteilt werden und auf eine robuste gesetzliche Basis gestellt werden. VSE, Groupe E, Alpiq, CKW und Energieform Schweiz merken zur Streichung von Art. 31b StromVV an, dass eine mögliche Wiederaufnahme einer Kraftwerkskomponente bei den Systemdienstleistungen im Rahmen der Revision StromVG, die durch den Entscheid des BVGer zu streichen ist, kritisch geprüft wird.

Darüber hinaus gibt es **weitere (generellere) Äusserungen**, die v.a. den **umfassenden Marktregulierungsrahmen** betrafen.

Hier wird u.a. gefordert, die Grundlagen für die Anrechenbarkeit der Netzkosten zu überprüfen. Dies betrifft in bestimmter Hinsicht speziell die Praxis der Kostenanerkennung (bspw. bei Smart Grids und Metern und für die Verkabelung von Stromtrassen).

Eine vollständige Marktöffnung wird durch den SGB abgelehnt und er möchte eine Darstellung der bisherigen Wirkungen auf die Endverbraucher seit 2008. Andererseits wird häufig die Dringlichkeit der vollständigen Marktöffnung erwähnt (speziell von der Branche, WEKO, FDP; Handelskammer beider Basel etc.).

Auch wird eingefordert, dass bei der Vergrößerung der dezentralen Stromproduktion und Speicherung es nicht zu einer Entsolidarisierung bei der Finanzierung der Netzinfrastruktur kommen darf und bei den Preisen die Investitionssicherheit in langfristige und ökologisch nachhaltige Produktionsanlagen berücksichtigt wird.

5 Abkürzungsverzeichnis

ACSI	Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera Italiana
AEE	Agentur für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz
AGS	Arbeitsgruppe Strom
BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei
DSV	Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber
Economiesuisse	Dachverband der Schweizer Wirtschaft
EnDK	Konferenz Kantonale Energiedirektoren
EVU	Elektrizitätsverteilunternehmen
FDP	FDP.Die Liberalen
FRC	La Fédération Romande des Consommateurs
GGG	Gruppe Grosser Stromkunden
HEV	Schweizerischer Hauseigentümergeverband
IGEB	Interessengemeinschaft Energieintensiver Branchen
RKGGK	Regierungskonferenz der Gebirgskantone
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SES	Schweizerische Energiestiftung
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SIL	Services industriels de Lausanne
SKS	Schweizerischer Konsumentenschutz
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SSV	Schweizerischer Städteverband
StromVG	Stromversorgungsgesetz
StromVV	Stromversorgungsverordnung
Swisselectric	Organisation der schweizerischen Stromverbundunternehmen
Swissmig	Verein Smart Grid Industrie Schweiz
VPE	Verband der Personvertretungen der Schweizerischen Elektrizitätswirtschaft
VPOD	Schweizerische Verband des Personals öffentlicher Dienste
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
VSG	Verband der Schweizerischen Gasindustrie
WACC	Weighted Average Cost of Capital
WEKO	Wettbewerbskommission

6 Protokoll der mündlichen Anhörungen vom 23. und 26. Oktober 2012

Zugleich mit diesem Bericht wird vom BFE ein Protokoll der konferenziellen Anhörung am 23. und 26. Oktober 2012 in Bern erstellt.